

Informationen zu den Leistungsnachweisen

(Termine der angekündigten Leistungserhebungen sind einsehbar unter www.schulmanageronline.de!)

Neben den **bekanntem unangekündigten STEGREIFAUFGABEN** werden folgende Leistungsnachweise im SJ 2020/21 zu erbringen sein:

SCHULAUFGABEN

Vorrückungsfach	Jahrgangsstufe					
	5	6	7	8	9	10
Deutsch	4	4	4	4	3	3
Englisch	4	4	4	4	3	3
Mathematik (Wahlpflichtfächergruppe I)	4	4	4	4	4	3
Mathematik (Wahlpflichtfächergruppen II und III)	4	4	3	3	3	3
Physik (Wahlpflichtfächergruppe I)	-	-	2	2	3	3
Physik (Wahlpflichtfächergruppen II und III)	-	-	-	2	2	2
Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen (Wahlpflichtfächergruppe II)	-	-	3	3	3	3
Französisch (Wahlpflichtfächergruppe III)	-	-	3	3	3	3
Chemie (Wahlpflichtfächergruppe I)	-	-	-	2	2	2
Chemie (Wahlpflichtfächergruppen II und III)	-	-	-	-	2	2
Sozialwesen (als Prüfungsfach in Wahlpflichtfächergruppe III)	-	-	3	3	3	3

KURZARBEITEN

Auf Beschluss der Lehrerkonferenz werden **Kurzarbeiten** gem. § 19 Abs. 1 Satz 4 RSO gefordert in:

Fach	Jahrgangsstufe	WPFGr	Anmerkung
Biologie	10. Jgst	alle	1 KA je Hj , Wertung 1,5-fach
BwR	7. Jgst. und 8. Jgst.	IIIa	1 KA je Hj , Wertung 1,5-fach
Ethik	5. bis 10. Jgst.	alle	1 KA je Hj , Wertung 1-fach

Musik	10. Jgst.	IIIb	1 KA je Hj; Wertung 1,5-fach
EvR	10. Jgst.	alle	1 KA <u>nur im 2. Hj.</u> Wertung 2-fach
KR	5. bis 10. Jgst.	alle	1 KA <u>nur im 2. Hj.</u> Wertung 2-fach
TZ/CAD	8.Jgst. und 9. Jgst.	I	1 KA je Hj; Wertung 2-fach
Geschichte	10. Jgst	alle	1 KA <u>nur im 2. Hj.</u> Wertung 1,5-fach
Sozialkunde	10. Jgst	alle	1 KA <u>nur im 2. Hj.</u> Wertung 1,5-fach

ERSATZ VON SCHULAUFGABEN

- Im Fach **Deutsch** wird in Anlehnung an § 18 Abs. 3 RSO in der **5., 8. und 9. Jahrgangsstufe** jeweils die **1. Schulaufgabe** durch **zwei Kurzarbeiten** ersetzt (1,5-fache Wertung).
- In **Englisch** werden unabhängig von der Wahlpflichtfächergruppe in der **8. Jahrgangsstufe** die 4. Schulaufgabe und in der **9. Jahrgangsstufe** die 2. Schulaufgabe durch eine **Überprüfung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit** (Sprechfertigkeitprüfung) ersetzt (nach § 18 Abs. 2 Satz 2 RSO).
- In **Französisch** wird in der **9. Jahrgangsstufe** die 3. Schulaufgabe durch eine **Sprachzertifikatprüfung (DELF A2)** ersetzt. Für dieses Zertifikat ist ein Unkostenbeitrag zu leisten. Bedeutsam ist jedoch dieses Sprachzertifikat z.B. für die Bewerbung oder eine schulische/ berufliche Weiterbildung auch außerhalb Bayerns und insbesondere in Frankreich, da der erreichte Leistungsstand nicht nur mit einer Note bewertet wird (nach § 18 Abs. 2 Satz 3 RSO).

PROJEKTPRÄSENTATION IN DER 9. JAHRGANGSSTUFE

Als zusätzliche Leistungsform muss in der 9. Jgst. eine Projektpräsentation durchgeführt werden. Bei dieser Form des Lernens sind die Schülerinnen und Schüler für die Organisation und den Lernfortschritt selbst verantwortlich. Es werden Schlüsselqualifikationen vermittelt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten wie auch die Schüler und Schülerinnen erhalten dazu noch gesonderte Informationen vom Projektteam der Schule, v.a. auch, wie diese Form unter den aktuellen „Corona-Bedingungen“ in diesem Schuljahr durchgeführt werden kann (Planungen betreffen erst das 2.HJ).

Nachholung und Rückgabe von Leistungsnachweisen an die Schule

Nachholung von Leistungsnachweisen

Versäumt ein/e Schüler/in eine Stegreifaufgabe, so muss er diese nicht nachholen. Allerdings kann damit gerechnet werden, dass er/sie diese durch eine zusätzliche Abfrage bzw. mündliche Leistungen ausgleichen muss.

Versäumt ein/e Schüler/in jedoch einen angekündigten Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Kurzarbeit) mit ausreichender Entschuldigung, z.B. wegen Krankheit, erhält er/sie einen Nachtermin.

Ausnahmen hierbei sind die Jahrgangsstufentests und die VERA 8 Tests.

In der Regel muss dieser versäumte Leistungsnachweis außerhalb der regulären Unterrichtszeit, also meist am Nachmittag, nachgeholt werden.

Achtung:

An Tagen, an denen der Schüler eine Nachholschulaufgabe/Nachholkurzarbeit schreibt, ist es möglich, dass er/sie auch eine Stegreifaufgabe mitschreiben muss oder mündlich abgefragt wird.

Bei von Schülern ausgehenden schuldhaften Versäumnissen des Nachtermins ohne ausreichende Entschuldigung muss die Arbeit mit der Note 6 bewertet werden. Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, kann entweder ein zweiter Termin angesetzt werden oder anstelle dessen auch eine Ersatzprüfung, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff erstreckt. Nimmt ein/e Schüler/in an einer Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, muss er/sie die Erkrankung durch ein ärztliches bzw. schulärztliches Attest nachweisen.

Achtung: Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen.